

III. Schiedsrichterordnung

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses	3
§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter und Beobachter	3
§ 4 Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel	4
§ 5 Kostenerstattung	4
§ 6 Rechtsprechung	4
§ 7 Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses	4
§ 8 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Allgemeines

1. Die Schiedsrichter haben alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des NOFV organisierten Spiele nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA zu leiten. Sind darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen, so sind sie auch bei den Spielen im NOFV zu beachten.
2. Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben ist gemäß § 26 Nr. 2. der Satzung der Schiedsrichterausschuss zuständig.

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

1. Der Schiedsrichterausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende erarbeitet eine Geschäftsverteilung. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, für seinen Verantwortungsbereich Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
2. Auf der Grundlage der Vorschläge aus den Mitgliedsverbänden des NOFV legt der Schiedsrichterausschuss vor Beginn eines jeden Spieljahres mit Beschluss jenen Kreis der Schiedsrichter und Beobachter fest, die für Spielleitungen und Beobachtungen auf der Ebene des Regionalverbandes in Betracht kommen (Schiedsrichter- und Beobachterliste). Dabei kann über Altersbegrenzungen verfügt werden. Die Einzelheiten sind in den Grundsätzen einer Qualifikationsrichtlinie für den Schiedsrichterbereich geregelt.
3. Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter und ihrer Assistenten zu Pflicht- und Freundschaftsspielen auf der Ebene des Regionalverbandes. Er kann einzelne Aufgaben auf die Schiedsrichterausschüsse seiner Mitgliedsverbände übertragen und talentierte Nachwuchsschiedsrichter aus den Mitgliedsverbänden mit Spielleitungen im NOFV beauftragen. Einzelheiten dazu werden in der Ansetzungsrichtlinie geregelt.
4. Der Schiedsrichterausschuss sorgt für die Überwachung der Spielleitungen. Er kann dazu Beobachter und Coaches (Betreuer) einsetzen.
5. Der Schiedsrichterausschuss wählt jährlich die für Spielleitungen und Assistententätigkeit sowie für Beobachtungen in höheren Spielklassen vorzusehenden Schiedsrichter und Beobachter aus und schlägt diese dem Präsidium des NOFV zur Bestätigung und Einreichung an den DFB vor.
6. Er organisiert geeignete Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung und -verbesserung der Schiedsrichter und Beobachter.
7. Erkennt der Schiedsrichterausschuss unsportliches Verhalten oder Verstöße - soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen - von Mitgliedsverbänden, Vereinen oder/und deren Mitgliedern, so beantragt er beim Sportgericht die Einleitung von Verfahren. Das gilt auch bei Verstößen von Schiedsrichtern, soweit für deren Ahndung nicht der Schiedsrichterausschuss selbst zuständig ist.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter und -Beobachter

1. Der Schiedsrichter und der Beobachter sind zur Übernahme der Spielleitung bzw. des Beobachtungsauftrages des Schiedsrichterausschusses verpflichtet. Sieht er sich dazu nicht in der Lage, so hat er so früh wie möglich abzusagen.
2. Jeder in die Liste des NOFV aufgenommene Schiedsrichter und Beobachter hat regelmäßig an den Fortbildungsmaßnahmen im NOFV sowie in seinem Mitgliedsverband nach dessen Vorgaben teilzunehmen.
3. Das jährliche erfolgreiche Ablegen einer sich auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die Regelkenntnis erstreckende Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des NOFV.
4. Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent im Ausland bedarf der Genehmigung des DFB. Die jährlich erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang für Beobachter des NOFV ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Beobachterliste des NOFV.
5. Entsprechend § 2 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung ist das Wetten jeglicher Art auf Fußballspiele zu unterlassen.
6. Entsprechend § 3, Nr. 2. zweiter Anstrich der Satzung unterstützen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter auf der Basis der Handlungsanweisungen des NOFV aktiv den Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung.
7. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter haben die Teilnahme als Spieler an Wettbewerbsspielen des NOFV zu unterlassen.

§ 4

Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel

1. Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 der FIFA-Fußballregeln vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
2. Schiedsrichter und ihre Assistenten sollen spätestens 90 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend sein.
3. Macht der Spielausschuss von seinem Recht gemäß § 17 Nr. 7. der Spielordnung keinen Gebrauch, soll der Schiedsrichter so zeitig anreisen, dass er die Mannschaft noch vor deren Fahrtantritt von einem eventuellen Spielausfall benachrichtigen kann.
4. Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - die Bespielbarkeit des Platzes
 - den regelgerechten Platzaufbau
 - die Ausrüstung der Spieler
 - den Spielball und mindestens einen Ersatzball sowie
 - die Eintragungen der Spieler im Spielbericht zu prüfen.
5. Bei Spielunterbrechungen auf Grund äußerer Einflüsse (z.B. Gewitter, Ausfall des Flutlichtes) soll der Schiedsrichter eine Wartezeit bis zu 30 Minuten gestatten.
6. Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter nur vornehmen, wenn alle Mittel zur Fortsetzung des Spiels ausgeschöpft sind.
7. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die notwendigen Eintragungen vorzunehmen und unverzüglich eine Ausfertigung der spielleitenden Stelle zuzusenden.
8. Gemäß § 2 Nr. 2. der Satzung sind die Schiedsrichter und Beobachter verpflichtet, allen rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen auf der Basis der Handlungsanweisungen des NOFV entschieden entgegenzutreten.

§ 5

Kostenerstattung

1. Schiedsrichter und Beobachter bzw. Coaches (Betreuer) erhalten Auslagen gemäß § 9 der Finanzordnung des NOFV.
2. Die Kosten für notwendige Übernachtungen aus Anlass von Abend- und Wochentagsspielen sind grundsätzlich vom Platzverein in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 6

Rechtsprechung

Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsorgane des NOFV.

§ 7

Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 der Schiedsrichterordnung können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens vom Schiedsrichterausschuss geahndet werden.
2. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses unterrichtet das Präsidium des Regionalverbandes unverzüglich von Fällen sportpolitischer Bedeutung aus seinem Zuständigkeitsbereich und über beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus in Form eines Antrages an die Rechtsorgane zur Anzeige zu bringen. Eröffnen die Rechtsorgane ein Verfahren, ruhen die Maßnahmen des Schiedsrichterausschusses in dieser Sache bis zum Abschluss des Verfahrens vor den Rechtsorganen.
3. Solche Verstöße sind insbesondere:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen oder Assistententätigkeiten sowie Beobachteransetzungen
 - b) unentschuldigtes Nichtantreten als Schiedsrichter, Assistent oder Beobachter
 - c) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden
 - f) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen des Schiedsrichterausschusses
 - g) unkameradschaftliches Verhalten
 - h) Verstöße gegen § 3 Nrn. 4. - 7. der Schiedsrichterordnung.

4. Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss Abmahnungen aussprechen bzw. eine befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Beobachtungen sowie Streichung von der NOFV-Schiedsrichter- bzw. Beobachterliste verfügen. Betroffene sind vor Verhängung von Ahndungsmaßnahmen anzuhören.
5. Die Ahndungsmaßnahmen gemäß § 7 Nr. 3. dieser Ordnung verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind mit dem Rechtsmittel der Beschwerde nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung anfechtbar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Festlegungen in der Schiedsrichterordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
2. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
3. Die vorstehende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 12 vom 22. Dezember 2010 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Schiedsrichterordnung vom 21. Dezember 2007 außer Kraft.